

**1. Name, Zugehörigkeit, Haftbarkeit**

- 1.1. Unter dem Namen Leichtathletikclub Meilen (LCM) besteht ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Meilen.
- 1.2. Der LCM ist Mitglied des TSV Meilen, des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (ZLV) welcher seinerseits Unterverband des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (SLV) ist.
- 1.2.1. Für die Verbindlichkeiten des LCM haftet nur dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

**2. Zweck**

- 2.1. Der LCM fördert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Er beteiligt sich an Wettkämpfen und Meisterschaften. Er verschafft entsprechende Trainingsmöglichkeiten und unterstützt sowohl die Breitenentwicklung wie den Spitzensport.
- 2.2. Der LCM bewahrt politische und konfessionelle Neutralität.

**3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person beiderlei Geschlechts mit unbescholtenem Ruf erworben werden.
- 3.2. Der LCM setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
  - Jugendliche (Schüler, Jugend und Junioren)
    - Lizenzierte
    - Nicht Lizenzierte
  - Aktive
    - Lizenzierte
    - Nicht Lizenzierte
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Gönnermitglieder
  - Gastmitglieder
- 3.2. Die Vollmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlung. Vollmitglieder sind Aktiv-, Ehrenmitglieder und Jugendliche. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder ab dem 16. Altersjahr.
- 3.3. Jugendliche (Schüler, Jugend und Junioren)
- 3.3.1. Diese Mitgliedschaft kann von Mädchen und Knaben ab 8. Altersjahr erworben werden. Für die Aufnahme ist das schriftliche Einverständnis eines Elternteils oder gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Übertrittsalter in die Aktivmitgliedschaft richtet sich nach den jeweils gültigen Wettkampf-Reglementen des SLV und des „tri“.

- 3.3.2. Lizenzierte Jugendliche (Schüler, Jugend und Junioren).  
für lizenzierte Jugendliche haben die WO des SLV und „tri“ Gültigkeit.
- 3.3.3. Nicht lizenzierte Jugendliche (Schüler, Jugend und Junioren)  
für Jugendliche, welche keine lizenzpflichtigen Wettkämpfe des SLV und „Tri“ bestreiten.
- 3.4. Aktivmitglieder
- 3.4.1. Lizenzierte Aktivmitglieder  
für lizenzierte Aktivmitglieder haben die WO des SLV und „Tri“ Gültigkeit.
- 3.4.2. Nicht lizenzierte Aktivmitglieder  
für Aktivmitglieder, welche keine lizenzpflichtigen Wettkämpfe SLV und „Tri“ bestreiten.
- 3.5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- 3.6. Als Passivmitglieder wird aufgenommen, wer sich nicht aktiv betätigen will, aber den LCM in seinen Bestrebungen unterstützt.
- 3.7. Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den LCM finanziell und ideell unterstützen.
- 3.8. Gastmitglieder sind Personen, welche Mitglieder einer anderen Sportorganisation sind und Anlagen, Geräte und Trainingsgelegenheiten des LCM benützen wollen.
- 4. Aufnahme, Übertritte, Ernennungen. Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss**
- 4.1. Aufnahme gesuche sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitglieder-Versammlung.
- 4.2. Übertritte von einer Mitgliedschaft in eine andere sind schriftlich einzureichen und vom Vorstand zu genehmigen.
- 4.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird vom Vorstand beantragt und muss an der Mitglieder-Versammlung durch Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.
- 4.4. Der Austritt ist schriftlich auf Ende Jahr an den Vorstand zu richten. Der Austritt entbindet von der Bezahlung fälliger Mitgliederbeiträge nicht. Über Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, kann der Austritt verfügt werden. Lizenzierte Aktivmitglieder haben die WO des SLV und „Tri“ zu beachten. Die Bezug/Besitz des SLV-Freigabebriefes gilt als Clubaustritt.

#### 4.5. Ausschluss

Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Benehmen das Ansehen des LCM schädigen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### 5. Material

Die Mitglieder sind berechtigt das Clubmaterial zu benutzen, wobei sie aber die Verpflichtung übernehmen, es mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Grobfahrlässige Beschädigungen gehen zu Lasten des fehlbaren Mitgliedes, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet und die Haftpflichtversicherung des Clubs den Schaden nicht deckt. Sämtliche Anlagen stehen den Mitgliedern zur Benützung offen. Geleitete Trainings sind allen Mitgliedern frei zugänglich.

#### 6. Die Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zur MV erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des LCM hat die folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Revisoren
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung des Budgets und des Revisionsberichtes
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Beschlussfassung über Anträge, die bis zum 31. Dezember ordnungsgemäss an den Vorstand eingereicht worden sind. In dringenden Fällen können auch erst an der MV gestellte Anträge behandelt werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden damit einverstanden sind.
- Ernennung und Ehrungen
- Verschiedenes

#### 7. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein solches Begehren schriftlich an den Vorstand stellen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden an der MV gewählt: Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es sind die folgenden Posten zu besetzen:

- Präsident
- Ressortleiter Breitensport
- Ressortleiter Leichtathletik
- Ressortleiter Triathlon
- Ressortleiter Kassier
- Ressortleiter Veranstaltungen
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Sekretariat

Für das Amt des Vizepräsidenten wird ein Ressortleiter gewählt.  
Der Vorstand ist vom Bezahlen des Clubbeitrages befreit.

**9. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand sorgt für:

- Die Geschäftsführung des LCM
- Die Vertretung nach aussen
- Die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- Die Einberufung der Versammlung
- Den Vollzug der Beschlüsse

Rechtsverbindliche Unterschriften führen kollektiv zu zweien der Präsidenten, der Vizepräsident und der Kassier:

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Beträge bis zu Fr. 5000.- verfügen und entscheidet in allen Fragen, die nicht mit dem Einverständnis der MV vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat der Präsident oder das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Zu Vorstandssitzungen können Mitglieder als Berater eingeladen werden. An Vorstandssitzungen zur Behandlung gelangende Geschäfte können als vertraulich erklärt werden.

**10. Revisoren**

Zwei Revisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach zweijähriger Amtsdauer scheiden die aus oder können sich zur Wiederwahl stellen. Die Revisoren unterbreiten zu Handeln der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das zurückgelegte Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

**11. Auflösung des LCM**

Der Auflösung des LCM muss ein entsprechender Beschluss durch eine Mitgliederversammlung vorausgehen. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und sich vier Fünftel dafür aussprechen.

Bei einer Auflösung des LCM übernimmt der TSVM sämtliche Aktivitäten in Verwaltung und Verwahrung bis zur Neugründung eines Leichtathletik-Clubs. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so gehen die Aktiven zu gleichen Teilen an die Mitgliedervereine des TSVM.

**12. Versicherung**

Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Mitglieder. Eine sportärztliche Untersuchung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

**13. Genehmigung und Änderung der Statuten**

Vorliegende Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 1978 rechtskräftig erklärt. Ergänzungen und Änderungen an den folgenden Mitgliederversammlungen genehmigt:

Datum	Anpassung
19.02.1982	
26.03.1984	
04.03.1988	
15.03.1991	
29.03.1996	
16.03.2007	Vorstandsmitglieder werden vom Jahresbeitrag entbunden Sekretariat zählt neu zu den Vorstandsmitgliedern

Änderungen oder Ergänzungen der Statuten erfolgen an der Mitgliederversammlung. Anträge sind 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

**Im Namen des Leichtathletikclub Meilen****Der Präsident****Der Kassier**

Georg Spörri

Jürg Girschweiler

Meilen, 09. 08.2007